



Referenz-Nr.: ARE 21-1063

Kontakt: Max Altherr, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 66, www.zh.ch/are

1/3

Festsetzung Waldabstandslinie Gebiet «Chisi» – Genehmigung

Gemeinde **Dällikon**

- Massgebende - Situationsplan Mst. 1:500 vom 31. August 2021
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 31. August 2021

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2930 (ehemals 2767) und 2771 im Gebiet «Chisi» befindet sich in der Industriezone I6 ein rund 1'460 m² grosses Waldstück, welches nicht ab-parzelliert ist. Im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens wurde die Waldgrenze am 21. Februar 1996 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich festgesetzt. Weil ein Teilbereich der Parzelle Kat.-Nr. 2930 überbaut werden soll, ist aufgrund der Parzellenform eine zweckmässige Überbauung nur möglich, wenn eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Waldabstandslinie festgesetzt wird.

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Dällikon setzte mit Beschluss vom 8. Juni 2021 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Gebiet «Chisi» fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 29. Juli 2021 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 8. September 2021 ersucht die Gemeinde Dällikon um Genehmigung der Vorlage.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Waldabstandslinie ist in einem Abstand von 15 Metern von der rechtskräftigen Waldgrenze vorgesehen. Mit diesem Waldabstand ist die Erfüllung der Waldfunktionen am vorliegenden Ort gewährleistet.



Ergebnis der Genehmigungsprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 25. März 2021 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

Seit der Festsetzung der Waldabstandslinie Gebiet «Chisi» durch die Gemeindeversammlung Dällikon am 8. Juni 2021 erhielt die Parzelle ehem. Kat.-Nr. 2767 eine neue Nummer, welche am 24. August 2021 im Grundbuch eingetragen wurde. Neu lautet die Kat.-Nr. 2930. Im Situationsplan und im Planungsbericht wird noch die alte Kat.-Nr. aufgeführt.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Gemeinde ist durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Gebiet «Chisi», welche die Gemeindeversammlung Dällikon mit Beschluss vom 8. Juni 2021 festgesetzt hat, wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Dällikon wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen;
 - den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen;

- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Dällikon (unter Beilage von drei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)

- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Katasterbearbeiterorganisation)

VERSENDET AM 1. DEZ. 2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

22. Feb. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:





Kommunale Nutzungsplanung

Festsetzung Waldabstandslinien

Gebiet Chisi

Situationsplan 1:500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 8. Juni 2021

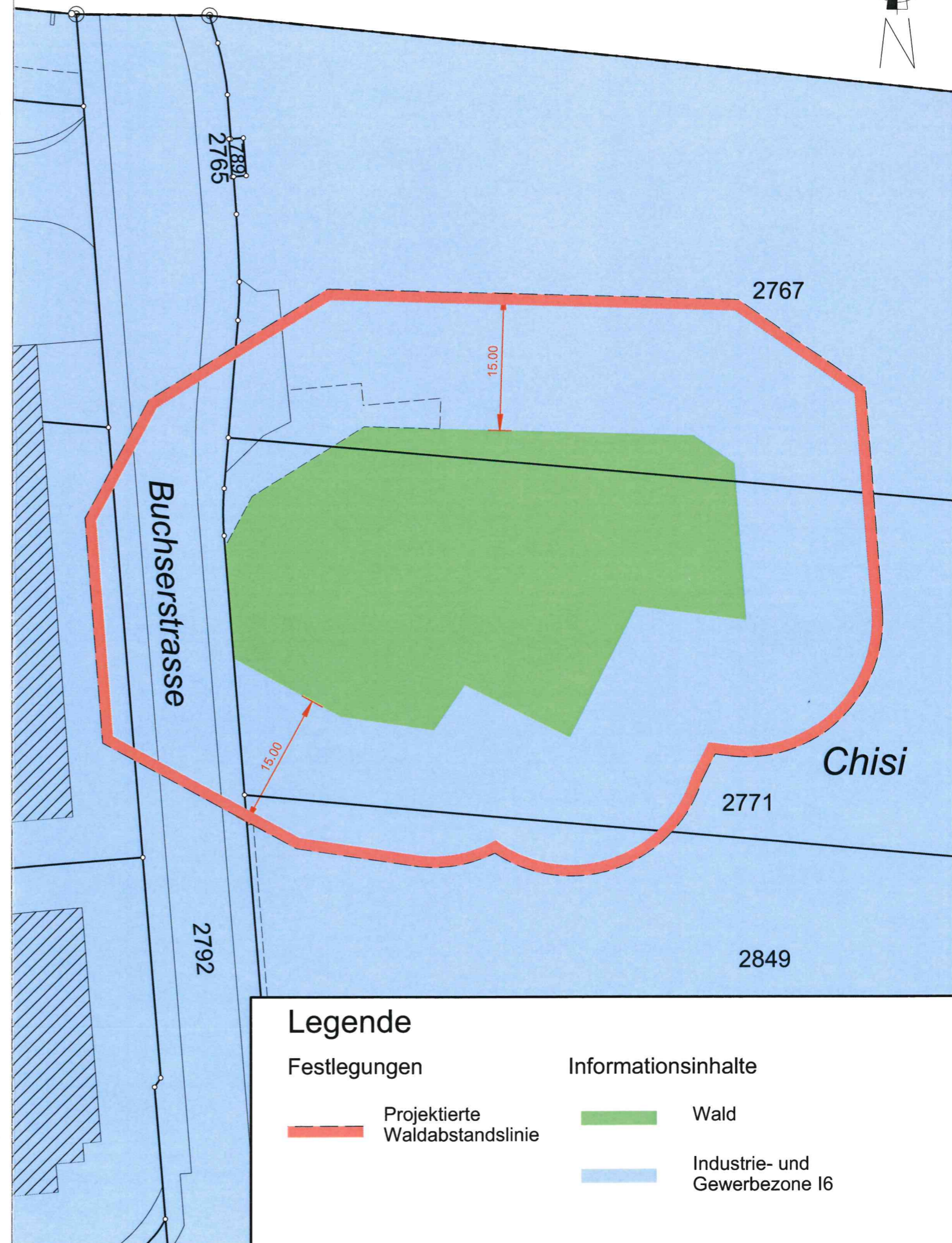
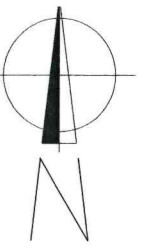
Namens des Gemeinderates,
Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion
genehmigt am: - 1. Dez. 2021

BDV Nr. 1063/21

Für die Baudirektion



Regensdorf, 31. August 2021
20075_Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV.docx

Kommunale Nutzungsplanung

Festsetzung Waldabstandslinien Gebiet Chisi

Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV



Auftraggeber	Gemeinde Dällikon
Auftrag	20075
Autor	Robert Meier
Stand	Genehmigung Baudirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe und rechtliche Voraussetzungen	3
1.1 Wald	3
1.2 Waldgrenze	3
1.3 Waldabstand	3
1.4 Waldabstandslinien und massgebliche Grundfläche	3
1.5 Besitzstandsgarantie für bestehende Gebäude	4
2. Anlass für die Festsetzung	4
3. Festlegungen	4
4. Raumplanerische Rahmenbedingungen	5
4.1 Kanton	5
4.2 Region	6
4.3 Gemeinde	6
4.4 Übereinstimmung mit Zielen der Raumplanung	7
5. Ablauf der Planung	7
5.1 Verfahrensablauf und Zeitplan	7
5.2 Öffentliche Auflage und Anhörung	8
5.3 Kantonale Vorprüfung	8
5.4 Festsetzung durch die Gemeindeversammlung	8
5.5 Genehmigung durch die Baudirektion	9
5.6 Publikation und Inkrafttreten	9

1. Begriffe und rechtliche Voraussetzungen

1.1 Wald

Als Wald gilt nach dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) jede Fläche, welche mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist. Das kantonale Waldgesetz (WaG-ZH) umschreibt den Waldbegriff für den Kanton Zürich in § 2 näher. Demnach muss eine bestockte Fläche eine Mindestgrösse von 800 m², eine Mindestbreite von 12 m und ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen.

1.2 Waldgrenze

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Art. 17 WaG). Beim Erlass bzw. der Revision von Nutzungsplänen ist daher in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, eine Waldfeststellung anzuordnen (Art. 10 WaG). Daraus resultieren Waldgrenzen (Art. 13 WaG).

1.3 Waldabstand

Waldabstandsvorschriften schützen (als baupolizeiliche Normen) Bauten vor der Gefahr durch umstürzende Bäume, vor Schatten, Feuchtigkeit und Waldbränden. Andererseits schützen sie (als forstpolizeiliche Norm) den Wald, insbesondere den Waldrand, vor schädlichen Einwirkungen (schleichende Entwaldung, Niederhaltung, Brandgefahr, Bewirtschaftungs- und Zugangserschwernisse usw.) Diesen Aspekten ist bei der Beurteilung neuer oder geänderter Waldabstandslinien Rechnung zu tragen.

Die Kantone haben einen angemessenen Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Waldrand vorzuschreiben. Hierzu setzt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Diese sind nach § 66 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) grundsätzlich in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen. Bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden. Zu den besonderen örtlichen Verhältnissen zählen namentlich topographische Verhältnisse sowie bestehende Gebäude. Ohne festgesetzte Waldabstandslinie gilt ein Waldabstand von 30 m.

Oberirdische Gebäude dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nicht überschreiten, jedoch dürfen offene nicht abgestützte Balkone ohne Rücksicht auf ihre Länge 2 m tief in den Abstandsbereich hineinragen (§ 262 PBG).

Mit den Waldabstandsvorschriften werden gesundheits- und forstpolizeiliche sowie landwirtschaftsschützerische Ziele verfolgt.

1.4 Waldabstandslinien und massgebliche Grundfläche

Das Mass der zulässigen baulichen Ausnützung eines Grundstücks bezieht sich auf die Fläche des Grundstücks. Hierbei ist jedoch nicht in jedem Fall die gesamte Fläche des Grundstücks massgebend. Vielmehr können Teilflächen des Grundstücks ausser Be-

tracht fallen. Namentlich sind nach § 259 Abs. 2 PBG Waldabstandsflächen von der anrechenbaren Grundstückfläche abzuziehen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen.

Mit der laufenden Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) und der damit verbundenen Umsetzung der Bestimmungen über die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) entfällt diese Einschränkung.

1.5 Besitzstandsgarantie für bestehende Gebäude

Kommen bestehende Gebäude oder Teile davon im Zuge einer Neufestsetzung von Waldabstandslinien innerhalb des Waldabstands zu liegen, so können sie weiterhin genutzt werden (Besitzstandsgarantie).

Gemäss den aktuellen Daten der amtlichen Vermessung liegen bei dieser Neufestsetzung keine bestehenden Gebäude innerhalb des Waldabstandsbereichs.

2. Anlass für die Festsetzung

Auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2767 und 2771 im Gebiet Chisi an der Buchserstrasse, Dällikon, befindet sich innerhalb der Bauzone (Industrie- und Gewerbezone 16) ein rund 1'460 m² grosses Waldstück, welches nicht abparzelliert ist. Aufgrund eines Waldfeststellungsverfahrens hat der Regierungsrat des Kantons Zürich am 21. Februar 1996 die Waldgrenzen festgesetzt.

In der Folge wurde es unterlassen, gestützt auf § 66 PBG die Waldabstandslinien festzusetzen. Das PBG enthielt ursprünglich in § 66 Abs. 3 eine Bestimmung, welche den Gemeinden die Kompetenz erteilte, bei kleinen, einzelnen Waldparzellen wie die vorliegende im Gebiet Chisi auf die Festsetzung einer Abstandslinie zu verzichten. Dieser Absatz wurde bei der Revision des PBG 1991 ersatzlos gestrichen.

Eine Teilfläche der Parzelle Kat.-Nr. 2767 soll in nächster Zeit überbaut werden. Aufgrund der Parzellenform ist eine zweckmässige Überbauung nur möglich, wenn den örtlichen Verhältnissen angepasste Waldabstandslinien festgesetzt werden.

Mit Beschluss Nr. 258 vom 17. November 2020 erteilte der Gemeinderat Dällikon dem Gemeindeingenieurbüro EFP AG den Auftrag zur Erarbeitung einer Vorlage für die Festsetzung der noch fehlenden Waldabstandslinien und die Verfahrensbegleitung.

3. Festlegungen

Die Waldabstandslinien-Vorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Situationsplan 1:500 Waldabstandslinie Gebiet Chisi vom 31. August 2021
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 31. August 2021.

Aufgrund von Vorabklärungen beim Kreisforstmeister Stefan Studhalter, Abteilung Wald im Amt für Landschaft und Natur (ALN) der Baudirektion des Kantons Zürich, wurde die

Waldabstandslinie mit einem durchgehenden Waldabstand von 15 m vorgesehen. Massgebend ist dabei die im Zonenplan bzw. in den Daten der Amtlichen Vermessung und im ÖREB-Kataster festgehaltene Waldgrenze und Waldfläche. Dass die heutige Situation nicht mehr vollumfänglich der 1996 genehmigten und immer noch rechtskräftigen Waldgrenze entspricht, ist für die Festsetzung der Waldabstandslinien nicht relevant.

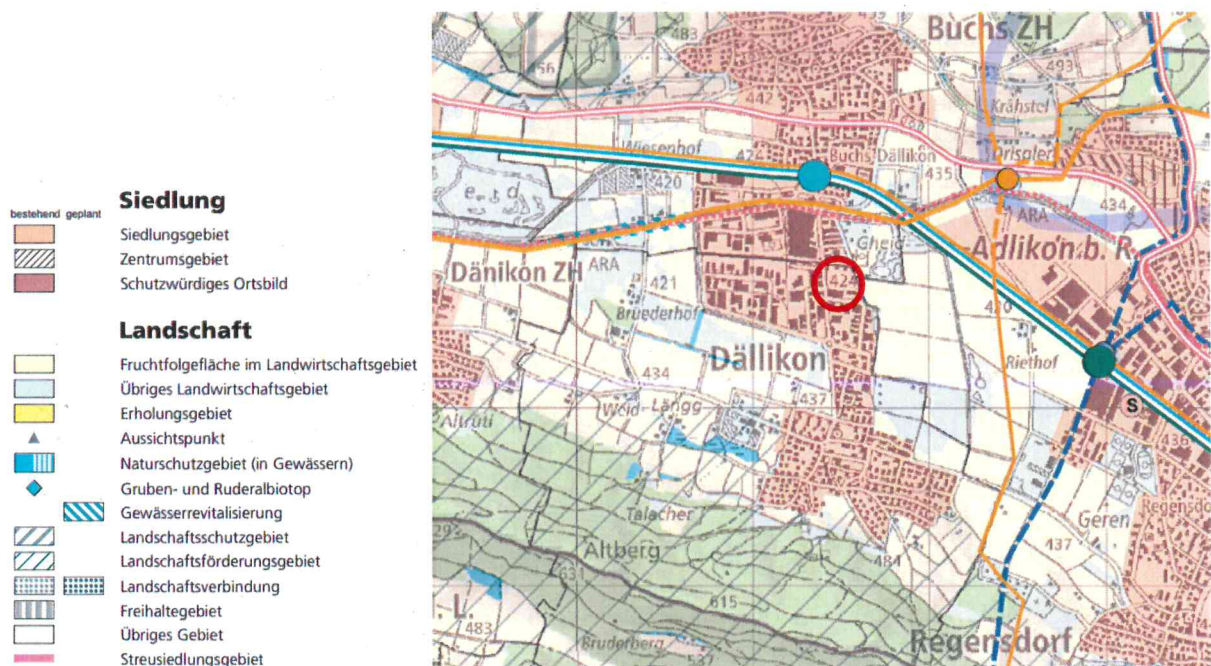
Im Situationsplan 1:500 vom 31. August 2021 ist die projektierte Waldabstandslinie mit einem durchgehenden Waldabstand von 15 m eingezeichnet. Damit ist gewährleistet, dass die massgeblichen Grundstücksflächen der betroffenen Parzellen bereits vor der Anpassung der BZO an die IVHB-Begriffe der gesamten, in den Industrie- und Gewerbezone befindlichen Grundstücksfläche (ohne Waldfläche) entsprechen.

Da heute keine Gebäude mehr innerhalb des Waldabstands von 15 m liegen, spielen Überlegungen zur Besitzstandsgarantie bei der Festsetzung keine Rolle.

4. Raumplanerische Rahmenbedingungen

4.1 Kanton

Am 29. April 2015 wurde die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans vom Bundesrat genehmigt. Der kantonale Richtplan Siedlung und Landschaft wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Der revidierte Richtplan wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 201 neu festgesetzt.



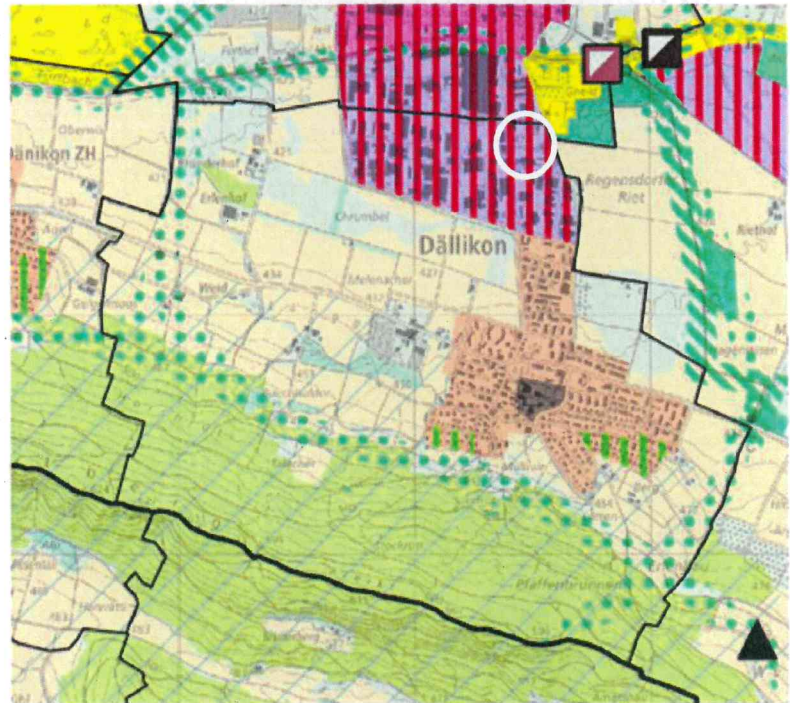
Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan, Stand 28.10.2019

Gemäss dem kantonalen Richtplan befinden sich die betroffenen Grundstücke im Siedlungsgebiet. Weitere Festlegungen des kantonalen Richtplans sind nicht tangiert, womit keine Konflikte zum kantonalen Richtplan zu verzeichnen sind.

4.2 Region

Der regionale Richtplan Furttal, welcher am 16. Mai 2018 vom Regierungsrat beschlossen wurde, übernimmt die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan, sieht in Ergänzung weitergehende Festlegungen vor und stellt die überkommunale Abstimmung sicher.

Kantonal	Regional	Siedlung
		Siedlungsgebiet
		Arbeitsplatzgebiet
		Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen
		Hohe bauliche Dichte
		Niedrige bauliche Dichte
Landschaft		
		Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet
		Übriges Landwirtschaftsgebiet
		Erholungsgebiet
		Naturschutzgebiet (in Gewässern)
		Gewässerrevitalisierung
		Vernetzungskorridor
		Landschaftsförderungsgebiet
		Landschaftsverbindung



Ausschnitt aus dem regionalen Richtplan Siedlung und Landschaft, Stand 16.05.2018

Im Teil Siedlung und Landschaft des regionalen Richtplans wird das Industrie- und Gewerbegebiet, in welchem sich das Gebiet „Chisi“ befindet, als Arbeitsplatzgebiet von regionalem Interesse mit einer hohen baulichen Dichte festgelegt. Es sind industrielle und gewerbliche Nutzungen, sowie Dienstleistungsbetriebe zulässig. Ansonsten sind keine weiteren Festlegungen betroffen, womit auch zum regionalen Richtplan keine Konflikte bestehen.

4.3 Gemeinde

Gemäss der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dällikon vom 7. Dezember 1999 sind die betroffenen Grundstücke der Industrie- und Gewerbezone I6 zugeteilt. In dieser Zone sind neben Industrie- und Gewerbebetrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

Die vorgesehene, den örtlichen Verhältnissen angepasste Waldabstandslinie gewährleistet einerseits die Erfüllung der Waldfunktion, und ermöglicht andererseits die zweckmässige Überbauung mit der angestrebten hohen Dichte.

4.4 Übereinstimmung mit Zielen der Raumplanung

Die Festlegung dieser Waldabstandslinie dient der Siedlungsentwicklung nach Innen. Mit der Festlegung sollen die Voraussetzungen für eine zweckmässige Überbauung der betroffenen Parzellen Kat.-Nrn. 2767, 2771 und 2849 geschaffen werden. Das Grundstück Kat.-Nr. 2767 wird über die auf Gemeindegebiet von Buchs ZH liegende Grenzstrasse erschlossen. Diese wurde durch die Gemeinde Buchs mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Dällikon kürzlich saniert. In diesem Gebiet findet somit bereits eine überkommunale Zusammenarbeit statt.

Die Grundstücke, welche östlich der Buchserstrasse von der Waldabstandslinie tangiert werden, weisen aktuell eine sehr geringe bauliche Dichte auf. Mit der Festsetzung von Abstandslinien wird eine Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen, was eine wichtige Voraussetzung für bauliche Investitionen und die angestrebte hohe bauliche Dichte ist.

5. Ablauf der Planung

5.1 Verfahrensablauf und Zeitplan

Nach der gesetzlichen Systematik des PBG zählen die Waldabstandslinien zur Nutzungsplanung. Die Festsetzung von Waldabstandslinien liegt in Dällikon deshalb in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Das Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verfahren bei Nutzungsplanungen und erfordert daher mit den vorgeschriebenen Mitwirkungen und Publikationen einen recht grossen Zeitbedarf.

Aus zeitlichen Überlegungen wird die Festsetzung der Waldabstandslinie im Gebiet Chisi in einem von der Gesamtrevision der Ortsplanung losgelösten Verfahren durchgeführt. Gestützt auf den nachfolgenden Terminplan wird damit gerechnet, dass die neuen Waldabstandslinien mindestens ein halbes Jahr vor der revidierten BZO rechtskräftig sein werden.

Ablauf und ungefährer Zeitplan bis zur Rechtskraft der Waldabstandslinien:

Arbeitsschritt	Zuständig	Termin
Freigabe für Vorprüfung, Anhörung und öffentliche Auflage	GR	12.01.2021
Publikation, Öffentliche Auflage (60 Tage), Anhörung, Vorprüfung Kanton	Gemeinde/Kanton	22.01. – 23.03.2021
Bereinigung Vorlage aufgrund Stellungnahmen und Einwendungen; Bericht nicht berücksichtigte Einwendungen	EFP	06.04.2021
Beschluss GR zur Freigabe an GV, Ausarbeitung Weisung GV	GR	13.04.2021
Beschluss GV	GV	08.06.2021
Publikation, Beschwerdefrist, Einholung Rechtskraftbescheinigung	Gemeinde	Juli 2021

Genehmigungsverfahren Baudirektion	ARE	September - Oktober 2021
Publikation Festsetzung und Genehmigung; Rekursfrist 30 Tage	Gemeinde	Anfang November 2021
Einholung Rechtskraftbescheinigung, Publikation Inkrafttreten	Gemeinde	Mitte Dezember 2021

5.2 Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Publikation der Waldabstandslinien-Vorlage erfolgte am 22. Januar 2021. Die 60-tägige öffentliche Auflage nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) dauerte bis zum 23. März 2021. In diesem Zeitraum fanden auch die Anhörung der neben- und übergeordneten Planungsträger sowie die Vorprüfung durch die Baudirektion statt.

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen zur Festsetzung der Waldabstandslinie eingegangen. Ein Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen erübrigt sich deshalb. Zudem haben die Nachbargemeinden wie auch die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) im Rahmen der Anhörung auf eine materielle Stellungnahme verzichtet.

5.3 Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat im Rahmen der Vorprüfung zur Festsetzung der Waldabstandslinie mit Schreiben vom 25. März 2021 unter Einbezug des ALN Stellung genommen. Die Vorprüfung kommt zum Schluss, dass mit dem vorgesehenen Waldabstand die Erfüllung der Waldfunktion am vorliegenden Ort gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der erwähnten Auflagen wird die Festsetzung der Waldabstandslinie als rechtmässig, zweckmässig, angemessen und damit als genehmigungsfähig eingestuft. Die Auflagen betreffen darstellerische Anpassungen am Plan sowie die Ergänzung des Planungsberichts mit den überkommunalen und kommunalen raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Die verlangten Anpassungen sind vollumfänglich umgesetzt worden.

5.4 Festsetzung durch die Gemeindeversammlung

Auf Antrag des Gemeinderates vom 13. April 2021 hat die Gemeindeversammlung Dällikon am 8. Juni 2021 beschlossen, dass die Waldabstandslinie im Gebiet Chisi gemäss dem Situationsplan 1:500 sowie dem Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV vom 6. April 2021 festgesetzt wird.

Gegen diesen Beschluss, welcher zusammen mit den anderen Gemeindeversammlungsbeschlüssen am 18. Juni 2021 im Furttaler publiziert wurde, ist beim Bezirksrat bis 29. Juli 2021 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

5.5 Genehmigung durch die Baudirektion

Für die Genehmigung der festgesetzten Waldabstandslinien werden der Situationsplan 1:500 Waldabstandslinie Gebiet Chisi, der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV zusammen mit dem Beschlussdokument der Gemeindeversammlung, einer Publikationsbestätigung sowie der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats als Papierdossiers sowie in elektronischer Form anfangs September 202 an die Baudirektion des Kantons Zürich eingereicht.

Nach der Genehmigung werden die aktuellsten digitalen Daten durch die zuständige Katasterbearbeiter-Organisation im ÖREB-Kataster nachgeführt.

5.6 Publikation und Inkrafttreten

Die Festsetzung und der Genehmigungsentscheid der Baudirektion werden durch die Gemeinde Dällikon gemeinsam eröffnet. Am Tag nach der Publikation beginnt für die Festsetzung und die Genehmigung die 30-tägige Rekursfrist zu laufen, innert welcher beide Akte gemeinsam beim Baurekursgericht angefochten werden können. Sofern keine Rekurse eingegangen sind, wird die Gemeinde Dällikon das Inkrafttreten nach eingeholter Rechtskraftbescheinigung publizieren.

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 11.03.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 11.03.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001304

Publizierende Stelle
Gemeinde Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon

Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Gebiet „Chisi“, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8108 Dällikon

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Dällikon. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 1. Dezember 2021 verfügt:

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Gebiet „Chisi“, welche die Gemeindeversammlung Dällikon mit Beschluss vom 8. Juni 2021 festgesetzt hat, wird genehmigt.

Die Genehmigung der Baudirektion wurde am 10. Dezember 2021 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 22. Februar 2022 wurde dagegen kein Rechtsmittel ergriffen.

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Gebiet „Chisi“, tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 1063 / 21

Beschluss-/Verfügungsdatum: 01.12.2021

Kontaktstelle:

Gemeinde Dällikon
Schulstrasse 5
8108 Dällikon